

Satzung zur Änderung der Einschreibordnung (Satzung) der Fachhochschule Kiel

Aufgrund des § 40 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 30. April 2009 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Einschreibordnung für die Fachhochschule Kiel vom 24. Oktober 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. 4/2007, S. 101), zuletzt geändert vom 29. September 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. 8/2008, S. 188) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 2 Nr. 3 wird ersatzlos gestrichen.
2. § 12 Absatz 3 Satz 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen.
3. In § 16 Absatz 3 wird nach Satz 2 ein neuer Satz eingefügt:
Darüber hinaus sind Zweithörerinnen und Zweithörer nach Absatz 3 Nr. 1 zur Ablegung aller Studien- und Prüfungsleistungen in dem Studiengang berechtigt.
4. § 6 Absatz 1 Satz 2 wird geändert:
„Für den Studiengang Erziehung und Bildung im Kindesalter – Aufbauform ist eine Einschreibung gemäß § 39 Absatz 4 HSG nicht möglich.“
5. § 7 Absatz 2 Nummer 14 wird geändert:
„für die Einschreibenden des Studienganges Erziehung und Bildung im Kindesalter – Aufbauform in das dritte Fachsemester der Nachweis eines qualifizierten Abschlusses als Erzieher/ Erzieherin bzw. zur Heilpädagogin/ zum Heilpädagoge (das Mittel aller Noten auf dem Abschlusszeugnis beträgt mind. 2,3) sowie eine erfolgreiche Einstufungsprüfung“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wurde mit Schreiben vom – 11. Mai 2009 - erteilt.

Fachhochschule Kiel

Kiel, den 12. Mai 2009

Prof. Dr. Udo Beer
Der Präsident